

# Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

## Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

#### Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an **Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

**docdirekt:** Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700** oder **docdirekt**

#### Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. <b>07433/9092-0</b>
--	--------------------------

### Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

#### Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:

#### Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. <b>116117</b> (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

#### Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinberg, Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. <b>116117</b> (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

#### Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseiflingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. <b>116117</b> (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

obige Angaben ohne Gewähr

### HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

#### Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:  
Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr. An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.** Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

**01805/911690**

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandsansage)

obige Angaben ohne Gewähr

### Notdienst der Apotheken

**Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!**

#### Albstadt:

05.12.2020: Kronen-Apotheke am Rathaus, Winterlingen, Kronenstr. 1, Tel. 07434/93910 und Mauritius-Apotheke, Trochtelfingen, Marktstr. 41, Tel. 07124/4502  
06.12.2020: Langenwand-Apotheke, Tailfingen, Stadionplatz 14, Tel. 07432/6224

#### Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:

05.12.2020: Stadt-Apotheke am Obertorplatz, Hechingen, Obertorplatz 8, Tel. 07471/15562 und Sonnen-Apotheke, Geislingen, Vorstadtstr. 31, Tel. 07433/8057  
06.12.2020: Eyach-Apotheke, Balingen, Karlstr. 21, Tel. 07433/276117

obige Angaben ohne Gewähr

### Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel. **0800/1110111**

Angabe ohne Gewähr

### Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

## STADT ALBSTADT

### Zweckverbandssatzung für einen interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Zollernalb

#### Präambel

(1) Die militärische Nutzung der Zollernalb-Kaserne durch die Bundeswehr wurde aufgegeben. Zur zukünftigen gemeinsamen Nutzung der ehemaligen Kasernenfläche für eine industriell-gewerbliche Nutzung gründen die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und vereinbaren auf dieser Grundlage die nachfolgende Verbandssatzung. Seine Aufgabe ist die Planung, Erschließung, der Betrieb und der Unterhalt eines interkommunalen Industrie- und Gewerbebaus auf einer Teilfläche der ehemaligen Zollernalb-Kaserne.

(2) Der Industrie- und Gewerbebau Zollernalb soll sich in die bestehenden Industrie- und Gewerbeflächenpolitiken der Mitgliedsgemeinden einfügen, damit Konkurrenzen bei zukünftigen Ansiedlungen vermieden werden. Dazu soll die Standortpositionierung des Industrieparks in einem gemeinsam zu erarbeitenden wirtschaftlichen Leitbild festgelegt werden. Ein solches Leitbild ist auch für ansiedlungsinteressierte Unternehmen wichtig, da hierdurch verlässliche Grundlagen für langfristige Investitionsentscheidungen geboten werden. Der Zweckverband orientiert sich in seiner Arbeit an diesem Leitbild.

(3) Der interkommunale Industrie- und Gewerbebau berücksichtigt die Belange einer energie- und ressourceneffizienten Bewirtschaftung.

#### § 1 - Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

(1) Die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim bilden als Verbandsmitglieder den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbebau Zollernalb“.

(2) Der Zweckverband trägt den Namen „Interkommunaler Industrie- und Gewerbebau Zollernalb“, im Folgenden „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Meßstetten.

(3) Der „Interkommunale Industrie- und Gewerbebau Zollernalb“ liegt auf der Gemarkungsfläche der Stadt Meßstetten und umfasst eine Fläche von ca. 25 ha. Der Grenzverlauf ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan vom 26.06.2020, worin die Verbandsfläche als „Bereich III“ bezeichnet ist. Der Lageplan ist Teil der Satzung.

(4) Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen richten sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### § 2 - Ziele

Der Verband entwickelt das Verbandsgebiet zu einem attraktiven Gebiet mit industrieller und gewerblicher Nutzung. Vorrangiges Ziel ist die Ansiedlung von Unternehmen zum Erhalt und zur Schaffung einer großen Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Region des Konversionsraums Alb sowie in räumlicher Nähe zu den Verbandsgemeinden.

#### § 3 - Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erwirbt die für die Einrichtung eines Industrie- und Gewerbebaus notwendigen Teilflächen der ehemaligen Zollernalb-Kaserne. Zudem führt er die erforderlichen Bebauungsplanaufstellungsverfahren durch, plant und führt die Erschließung des Verbandsgebietes durch, veräußert dort Einzel-Grundstücke und Gebäude, siedelt Betriebe an und errichtet und unterhält die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem zu erwarteten Bedarf erfolgen. Soweit Grundstücke sich bereits im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde befinden oder noch erworben werden, werden sie dem Verband zu dem jeweils geltenden Aufkaufpreis übergeben.

(2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) für die verbindliche Bauleitplanung einschließlich der Aufstellung örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO. Die Stadt Meßstetten überträgt dem Verband insoweit alle Aufgaben, die ihr zustehen, insbesondere die

- Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und die Anwendung der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung (insbesondere die Wahrnehmung von Genehmigungsvorbehalten, wie die zur Grundstücks-teilung, zur Zurückstellung von Baugesuchen, für Veränderungssperren und Vorkaufsrechte und vertragliche Vereinbarungen zur Anwendung der Ausübung derartiger Befugnisse); einschließlich des Rechts, im Verbandsgebiet zur Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 5) eine Satzung nach § 135 c) Baugesetzbuch zu erlassen;
- Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB;
- Anwendung der Instrumente des besonderen Städtebaurechts (insbesondere städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des BauGB);
- Inanspruchnahme und verwaltungsmäßige Abwicklung von Förderbeihilfen;
- Durchführung von Bodenordnungsverfahren (Umliegungen, Grenzregelungen, private Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Verträge) einschließlich der Beantragung von Enteignungen;
- Aufstellung von Grünordnungsplänen.

(3) Dem Verband obliegt das Recht und die Pflicht im Verbandsgebiet die erforderlichen Erschließungsanlagen nach §§ 123 ff. BauGB zu schaffen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Sie überträgt dem Verband ferner die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Rechte und Pflichten.

(4) Dazu zählen insbesondere die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. §§ 127 ff. BauGB, 20 ff. KAG, die Unterhaltungspflichten (Beleuchtung, Reinigung, Räumen, Streuen) nach § 41 Straßengesetz (StrG) sowie die Straßenbaulast nach §§ 44, 45 StrUG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 b, 2 b und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der dafür notwendigen Satzungen; entsprechende Satzungen der Verbandsmitglieder treten, soweit sie das Verbandsgebiet betreffen, außer Kraft, sobald der Verband entsprechende eigene Satzungen erlassen hat.

(5) Der Verband kann die Aufgaben zum Bau und Betrieb der Anlagen auf Dritte übertragen (Erschließungsvertrag u.a.).

(6) Dem Verband obliegt das Recht und die Pflicht der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigentum des Verbandes stehenden Wasserversorgungsanlagen. Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Abwasseranlagen im Verbandsgebiet, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigentum des Verbandes stehenden Abwasseranlagen. Der Verband ist berechtigt, auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge zu erheben oder sonst Kosten bei den Nutzern geltend zu machen. Die Übergabepunkte von und in die städtischen Netze für die Übergabe von Trinkwasser und Abwasser sowie die Abrechnungsmodalitäten sind in einem gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Verband und der Stadt Meßstetten zu regeln.

(7) Dem Verband obliegt das Recht und die Pflicht zur Erschließung des Verbandsgebietes mit Strom, Gas und anderen Energieträgern. Der Verband ist berechtigt, Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern für das Verbandsgebiet abzuschließen, soweit nicht bestehende Verträge dem entgegenstehen. Eventuell entstehende Kosten der Energieversorgungsträger für die Durchleitung von Energie sind vom Verband zu tragen.

(8) Der Verband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Sind Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Verbandsgebiets erforderlich, erfolgen sie in Abstimmung mit der Belegenheitsgemeinde.

(9) Alle übrigen hoheitlichen Befugnisse verbleiben bei der Stadt Meßstetten oder der ansonsten gemäß Gesetz zuständigen Behörden, insbesondere die nach dem Polizeigesetz bestehenden Befugnisse.

#### § 4 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

#### § 5 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und

- 1 weiteren Vertretern der Stadt Albstadt,
- 1 weiteren Vertretern der Stadt Balingen,
- 2 weiteren Vertretern der Stadt Meßstetten,

Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt; die Wahl ist wider-ruflich. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch ihre Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für aus der Verbandsversammlung aus-scheidende Vertreter oder Stellvertreter wird für den Rest der Amtszeit - wiederum widerruflich - vom Gemeinderat ein Nachfolger gewählt.

(2) In der Verbandsversammlung haben die Mitgliedsgemeinden folgende Stimmen:

Stadt Albstadt	24 Stimmen
Stadt Balingen	20 Stimmen
Stadt Meßstetten	50 Stimmen
Gemeinde Nusplingen	3 Stimmen
Gemeinde Obernheim	3 Stimmen
Gesamt:	100 Stimmen

Keine Mitgliedsgemeinde darf mehr als 50% der Stimmen haben; dies gilt auch bei Ausscheiden von Mitgliedern.

Die Stimmen der Mitgliedsgemeinden können nur einheitlich abgegeben werden.

#### § 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Änderung der Verbandssatzung;
2. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes und die Auseinandersetzungsvereinbarung;
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen;
4. die Bildung und die Ermächtigung von Ausschüssen;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
6. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern des Verbandes bzw. Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 TVöD und bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
7. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse des Verbandes; den Stellenplan;
8. Geschäftsvorgänge mit einem Wert von mehr als 500.000 EUR (netto);
9. die Übernahme von Bürgschaften;
10. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes; die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes;
11. die Festlegung der Grundsätze für die Ansiedlung von Unternehmen sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Verbandsgebiet;
12. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
13. im Falle der Ziff. 1, 2, 7, 8 und 11 bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl nach § 5 Abs. (2);
14. die verbindliche Bauleitplanung zur Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich der Aufstellung örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO und sonstiger Beschlüsse in Vorbereitungen von Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabebereich des Verbandes gehören muss, beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(4) Die Geschäftsführung des Verbandes sowie der Konversionsbeauftragte der Stadt Meßstetten sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten.

(6) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die den einzelnen Mitgliedsgemeinden zustehenden Stimmen werden durch den (Ober-) Bürgermeister oder – bei dessen Abwesenheit – durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Beauftragten abgegeben. Hierbei sind sie an die Beschlusslage der jeweiligen Gemeinderatsgremien gebunden. Stimmführer ist jeweils der (Ober-) Bürgermeister bzw. bei Abwesenheit sein Vertreter oder Beauftragter; seine Stimmabgabe entscheidet über alle Stimmen der jeweiligen Gemeinde.

(7) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang und die Verhandlungsleitung die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, sofern sich aus dem GKZ oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

#### § 7 - Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Beauftragten. Die Geschäftsführung des Verbandes sowie der Konversionsbeauftragte der Stadt Meßstetten sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(2) Für die Stimmenverteilung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er entscheidet an Stelle der Verbandsversammlung selbständig über

1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 9 Abs. 2;
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Betrag von 500.000 EUR im Einzelfall;
3. die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall sowie zur Erhöhung bereits getroffener Vergaben (Nachträge) von mehr als 15.000 EUR im Einzelfall;
4. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern des Verbandes bzw. Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a bis 12 TVöD und bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen von mehr als 500 EUR im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind;
7. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500 EUR im Einzelfall;
8. alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben im Industrie- und Gewerbebau Zollernalb stehen. Hierzu gehören u.a. die Beratung und Abstimmung von Lageplänen bzw. Bauvoranfragen, von Bauträgern, von Aufgaben der Bauverwaltung und Technik, von Maßnahmen zur Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes, von Verkehrsangelegenheiten und von allen planungs- und nutzungsrechtlichen Angelegenheiten, die in Verbindung mit der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Industrie- und Gewerbebau Zollernalb stehen inklusive der notwendigen Entscheidungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze im Wert von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Betrag von 500.000 EUR im Einzelfall sowie für die Erklärung des planungsrechtlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;
10. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung
  - 10.1. von bebauten Grundstücken des Verbandes bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
  - 10.2. von sonstigen bebauten Grundstücken bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 EUR im Einzelfall;
  - 10.3. von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
11. Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten beim einem Streitwert von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall;
13. den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt;
14. die Bildung von Haushaltsausgaberesten von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall.

(4) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit aus einer Wertgrenze bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses ist unzulässig. Als Wert wiederkehrender oder dauernder Nutzungen und Leistungen gilt der dreifache Betrag des einjährigen Bezugswertes.

#### § 8 - Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. In der Regel soll der/die Vorsitzende der/die Bürgermeister/in der Stadt Meßstetten sein, da die gesamte Fläche des Industrieparks auf der Gemarkung von Meßstetten liegt und der Verband seinen Sitz in Meßstetten hat. Die Stellvertreter sollen die Bürgermeister/innen der Städte Albstadt und Balingen sein. Die Verbandsmitglieder sind sich jedoch bewusst, dass der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über Interkommunale Zusammenarbeit von der Verbandsversammlung gewählt werden und diese Vereinbarung insofern nicht bindend ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und vollzieht deren Beschlüsse.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, werden ihm folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR sowie zur Erhöhung bereits getroffener Vergaben (Nachträge) bis zu 15.000 EUR im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Auszubildenden und Praktikanten.
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall;
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall – bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, – bis zu 12 Monaten oder bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR;
6. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 EUR im Einzelfall;
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze im Wert bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall;
8. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung
  - 8.1. von bebauten Grundstücken des Verbandes bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall;
  - 8.2. von sonstigen bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall;
  - 8.3. von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall.
9. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20.000 EUR im Einzelfall;
11. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens 5.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;
12. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditemächtigung;
13. die Bildung von Haushaltsausgaberesten bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall.

Fortsetzung nächste Seite

# Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats aufgeschoben werden und auch nicht im schriftlichen Verfahren erfolgen kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats. Er hat der den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 5 GemO über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

## § 9 - Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Verbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet.
- (2) Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mitarbeiter ein. Hierzu wird ein verbindlicher Stellenplan im Rahmen der Haushaltsplanung erstellt. Er kann sich auch geeigneter Mitarbeiter und sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden oder Dritten bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde bzw. dem Dritten geregelt.

## § 10 - Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Verbandskassierer/in sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Verbandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

## § 11 - Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Vorschriften nach § 18 GKZ.

## § 12 - Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch Benutzungsentgelte oder andere Erträge gedeckt werden kann, wird dieser von den Verbandsmitgliedern durch Verbandsumlagen nach § 13 aufgebracht.

## § 13 - Umlagen

- (1) Die Umlagen zum Ausgleich des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung werden gesondert erhoben zur Abdeckung
- der laufenden Betriebskosten nach Abzug entsprechender Erträge einschließlich der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage),
  - der Abschreibungen nach Abzug von Aufwandszuschüssen/beiträgen (Abschreibungsumlage) und
  - des Zinsaufwands der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbandes (Zinsumlage).
- (2) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen, kann dieser Saldo als Tilgungsumlage angefordert werden. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.
- (3) Maßstab für die Umlagen ist der Prozentsatz der Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 2.
- (4) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Rechnungsjahr angerechnet, Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu entrichten.
- (5) Der Verband kann jeweils zum Quartalsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Umlagen nach Abs. 1 erheben. Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu bezahlen.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 2% über dem Basiszinssatz der EZB (mindestens jedoch 2%) zu leisten.

## § 14 - Verteilung des Steueraufkommens und anderer Erträge

- (1) Die Stadt Meßstetten teilt 90% der bei ihr anfallenden Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet auf alle Mitgliedsgemeinden im selben Verhältnis auf, nach welchen sie die Umlagen leisten. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen (Ist-Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage) jeweils zum Jahresende unmittelbar an die Mitgliedsgemeinden abzuführen.
- (2) Die Grundsteuer A im Verbandsgebiet verbleibt bei der Stadt Meßstetten. Für die Grundsteuer B gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Abs. 1 und 2 soll bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Sie gilt daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber fünf Jahre von der Verbandsgründung an.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die Abs. 1 und 2 in einer dem Gesetz und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes werden, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Mitgliedsgemeinden abgeführt; die Verteilung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 3.

## § 15 - Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Verband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Einzelinteresse der ausscheidenswilligen Mitgliedsgemeinde das Gesamtinteresse der übrigen Mitgliedsgemeinden an einer dauerhaften Erfüllung der Verbandsaufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Verband unzumutbar werden lässt. Für das Ausscheiden ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl notwendig.
- (2) Der Verband kann eine Mitgliedsgemeinde mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl aus wichtigem Grund ausschließen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitgliedsgemeinde haftet dem Verband für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Sie hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen (insbesondere finanzielle Abwicklung, Übergangsregelungen) für das Ausscheiden fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde nach § 23 Abs. GKZ.
- (4) Der Anteil der ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitgliedsgemeinde an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmen der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 3) entfallen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Verband beantragt hat oder die ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über das Ausscheiden oder den Ausschluss ausgeschlossen.

## § 16 - Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Schulden verbleibende Verbandsvermögen veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Meßstetten. Die anderen Mitgliedsgemeinden haben sich an deren Aufwand im Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen zu beteiligen. Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, werden die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbandes, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst werden kann, von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbandes ist darüber zwischen den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

## § 17 - Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist das Regierungspräsidium Tübingen zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Erst wenn sich die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einverstanden erklärt haben, können sie ihre Ansprüche vor den zuständigen Gerichten geltend machen.

## § 18 - Verbandsfreundliches Verhalten

- (1) Zum Erreichen der Verbandsziele sind die Mitgliedsgemeinden zu einer offenen Information und Abstimmung ihrer Wirtschaftsförderungspolitik bereit.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Mitgliedsgemeinden bleibt unangetastet. Die Mitgliedsgemeinden verzichten insoweit innerhalb des Verbandsgebiets auf eine aktive Abwerbpolitik.

## § 19 - Übergangsbestimmung

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Meßstetten wahr.

## § 20 - Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Bekanntmachungssatzung veröffentlicht. Die Kosten tragen die Mitgliedsgemeinden.

## § 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung sowohl der Verbandsatzung als auch der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Meßstetten, den 15. Oktober 2020

gez.  
Bürgermeister Frank Schrott  
Stadt Meßstetten

gez.  
Oberbürgermeister Klaus Konzelmann  
Stadt Albstadt

gez.  
Oberbürgermeister Helmut Reitemann  
Stadt Balingen

gez.  
Bürgermeister Jörg Alisch  
Gemeinde Nusplingen

gez.  
Bürgermeister Josef Ungermann  
Gemeinde Obernheim

## Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen als Genehmigungsbehörde hat die Zweckverbandssatzung „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ mit Schreiben vom 27.11.2020 genehmigt.

## ZWECKVERBAND „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“

**Einladung**  
zu einer öffentlichen Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“

**am Mittwoch, den 09. Dezember 2020  
in den Sitzungssaal des Rathauses Meßstetten  
Hauptstraße 9 in 72469 Meßstetten**

**Beginn: 18.00 Uhr**

### Tagesordnung

1. Konstitution der Gremien des Verbandes „interkommunaler Industrie- und Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“
2. Haushaltsplan 2021
3. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen aus Balingen auf Ergänzung der Präambel der Verbandsatzung
4. Verschiedenes

Die Bevölkerung der Verbandsgemeinden ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

gez.  
Frank Schrott  
Bürgermeister  
Stadt Meßstetten

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 26.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. Mai 1992 in der Fassung vom 18. Mai 2017 beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung vom 21. Mai 1992 in der Fassung vom 18. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird der Begriff „Entgeltgruppen 12 bis 13“ durch den Begriff „Entgeltgruppen 12 und 13 bzw. S 18“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Nr. 3 wird der Begriff „Entgeltgruppen 1 bis 11“ durch den Begriff „Entgeltgruppen 1 bis 11 bzw. S 17“ ersetzt.
3. Nach § 19 wird folgender § 20 neu aufgenommen:  
„§ 20 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum  
Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien, sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“
4. Der bisherige § 20 wird § 21.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 26.11.2020

gez.  
Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsbeschluss - öffentliche Auslegung -

1. **Bebauungsplanänderung „badkap“**
2. **Örtliche Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „badkap“**

### Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen

Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat am 26.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Bebauungsplanänderung „badkap“, Stadt Albstadt, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „badkap“, Stadt Albstadt, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

### Ziel und Zweck der Planung

Das Erlebnisbad badkap wurde in den 1970er Jahren erbaut und hat für die Region eine hohe Bedeutung. Die Weiterentwicklung und Neuausrichtung dieses Standorts mit der langfristigen Stärkung für Erholung, Freizeit und Tourismus ist ein übergeordnetes städtebauliches Ziel der Stadtentwicklung. Ziel der Stadt ist es, dem etablierten Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, um den Ansprüchen an ein modernes Freizeit- und Erlebnisbad gerecht werden und im Wettbewerb bestehen bleiben zu können. Auf dem Gelände sind Erweiterungen geplant, um das Freizeit- und Übernachtungsangebot zu verbessern und die Attraktivität dieses Standorts insgesamt zu steigern. Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung „badkap“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Betriebsweiterentwicklung geschaffen und die geplanten Erweiterungen planungs- und baurechtlich gesichert.

Das Plangebiet liegt zwischen den Stadtteilen Lautlingen im Westen und Ebingen im Osten. Im Norden wird es durch die Ebinger Straße (K 7153) und im Süden durch die Lautlinger Straße (K 7152) und die Bundesstraße B 463 begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 702 (teilweise); 2309 (teilweise); 2359 (teilweise) sowie 2366. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 8,40 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Entwurf der Bebauungsplanänderung die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 10.11.2020.

### Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

**von Montag, dem 14.12.2020 bis Freitag, dem 15.01.2021,**

je einschließlich, bei der Stadt Albstadt Technisches Rathaus, Am Markt 2, 72461 Albstadt-Taifingen, Stadtplanungsamt, sowie im Ortsamt Lautlingen, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Außerdem kann die Planung während des genannten Zeitraums auf der Homepage der Stadt Albstadt unter [www.albstadt.de/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.albstadt.de/Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

### Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht aus-gelegt.

**a.) Umweltbericht mit Grünordnungsplan, Menz Umweltplanung, vom 10.11.2020**  
Durch die geplante Bebauung kommt es zu Veränderungen der Umweltsituation. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sowie die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### - Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind für das Hotel und die Ferienwohn-lärmbelastungen werden hierdurch vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Belastungen mit Luftschadstoffen treten nicht ein.

#### - Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Bebauungsplanänderung führt zu einem Verlust von Biotoptypen. Der Verlust von Fett- und Magerwiesen sowie von Gehölzen außerhalb der Baufenster kann durch die Ausweisung von Grünflächen und Pflanzbindungen weitestgehend vermieden werden. Die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt durch die Ausweisung von Waldrefugien. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und die Haselmaus nicht ein.

#### - Schutzgut Boden

Die Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust von Bodenfunktionen. Es treten erhebliche Umweltauswirkungen ein. Diese werden durch die Wiederherstellung von Böden und die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen gemindert. Eine Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend durch die Ausweisung von Waldrefugien.

#### - Schutzgut Wasser

Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, da die zusätzliche Versiegelung als kleinflächig zu werten ist. Eine erhebliche Reduzierung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten. Durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen sowie die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser werden die negativen Auswirkungen des erhöhten Oberflächenwasserabflusses gemindert.

#### - Schutzgut Klima, Luft

Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

#### - Schutzgut Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch die Ausweisung privater Grünflächen sowie die Festsetzung von Pflanzbindungen und den damit verbundenen überwiegenden Erhalt der Gehölzbestände vermieden werden.

#### - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter durch das geplante Vorhaben auszugehen.

#### - Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurden in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

#### - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auf der Fläche die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

#### - Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- Zeitliche Begrenzung der Gehölzfreimachungen
- Vogelkollisionsschutz
- Beschränkung der Beleuchtung
- Errichten eines Reptilienschutzzauns
- Erhalt von Feldhecken und Feldgehölzen sowie von Einzelbäumen
- Erhalt von Fett- und Magerwiesen
- Wiederherstellung von Böden
- Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Ausweisung von Waldrefugien

#### - Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Stadt Albstadt.

**- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), g), i) und 1a BauGB:**  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Darstellung von Landschaftsplanen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechts; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Fortsetzung nächste Seite

# Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

**b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen**  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Bebauungsplanänderung „backap“, Fritz&Grossmann Umweltplanung, vom 29.09.2020

- **Betroffene Themenkomplexe:**  
Artenschutz; Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Haselmäuse; Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ökologische Funktionalität
- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB:**  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Stellungnahme des Landratsamts Zollernalbkreis – Bauamt -, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen, vom 03.03.2020

- **Betroffene Themenkomplexe:**  
Immissionsschutz; Abfallwirtschaft; Wasser- und Bodenschutz, Niederschlagswasserbeseitigung; Naturschutz, artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltbericht
- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a), b), c), e) und 1a BauGB:**  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 24.02.2020

- **Betroffene Themenkomplexe:**  
Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz
- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB:**  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung -, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, vom 17.03.2020

- **Betroffene Themenkomplexe:**  
Straßenwesen, Maßnahme B463 OU Lautlingen; Umwelt, Maßnahmenplanung, Verkehrsprognose
- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) BauGB:**  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, vom 24.02.2020

- **Betroffene Themenkomplexe:**  
Flächeninanspruchnahme, Landschaftsbild
- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und 1a BauGB:**  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Folgende Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen werden, werden an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- DIN EN 1997-2
- DIN 4020

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **15.01.2021**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Albstadt (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadt Albstadt richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Albstadt, den 03.12.2020

gez.  
Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister

## AMTSGERICHT ALBSTADT – Vollstreckungsgericht

9 K 7/19

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Donnerstag, 11.02.2021</b>	<b>08.30 Uhr</b>	<b>Festhalle Albstadt-Ebingen, Hohenzollernstraße 10, 72458 Albstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Tailfingen  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
269/10.000	Wohnung Nr. 2	5051 BV-Nr. 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Tailfingen	6779	Gebäude- und Freifläche	Johannes-Schmid-Straße 128, 130, 132, 134, 136	4.725

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Aus dem Gutachten (-ohne Gewähr-): 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, Gebäude Johannes-Schmid-Straße 136, Wohnfläche rd. 73,85 qm, Baujahr der Wohnanlage 1968/1970; Anzahl der Wohneinheiten in der Wohnanlage 40 (5 Mehrfamilienhäuser à 8 Wohnungen);

**Verkehrswert:** 68.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](#)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.05.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Besondere Hinweise im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Pandemie: Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind unter anderem folgende Maßnahmen zur Kontaktminimierung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes anlässlich der gerichtlichen Verhandlungstermine notwendig:**

**Vor dem betreten des Versteigerungssaales müssen sie sich ausweisen. Ihre persönlichen Daten werden dokumentiert.**

**Auf den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m ist zu achten. Auch bei der Sitzplatzwahl ist entsprechender Abstand zu wahren.**

**Bei Erreichen der Saalkapazität ist weiteren Personen kein Zutritt zu gewähren.**

**Bitte tragen Sie ab dem Betreten des Gebäudes einen Mund- und Nasenschutz. Um Einhaltung des Hygienestandards und der Niesetikette wird gebeten.**

Merz  
Rechtspfleger

9 K 3/20

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Donnerstag, 25.02.2021</b>	<b>10.30 Uhr</b>	<b>Festhalle Albstadt-Ebingen, Hohenzollernstraße 10, 72458 Albstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Pfeffingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Pfeffingen	1622/2	Gebäude- und Freifläche	Tailfinger Straße 19	331	2611 BV-Nr. 3

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

aus dem Gutachten (-ohne Gewähr-): Grundstück mit Einfamilienhaus und Garage, Baujahr 1928. Das Gebäude konnte nur von außen in Augenschein genommen werden. Aufgrund der starken Rissbildungen an der Nord- und Südseite wird eine Gebäudebewertung nicht vorgenommen. Aus Sicht des Sachverständigen geht dieser von einer Freilegung aus;

**Verkehrswert:** 27.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](#)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Besondere Hinweise im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Pandemie: Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind unter anderem folgende Maßnahmen zur Kontaktminimierung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes anlässlich der gerichtlichen Verhandlungstermine notwendig:**

**Vor dem betreten des Versteigerungssaales müssen sie sich ausweisen. Ihre persönlichen Daten werden dokumentiert.**

**Auf den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m ist zu achten. Auch bei der Sitzplatzwahl ist entsprechender Abstand zu wahren.**

**Bei Erreichen der Saalkapazität ist weiteren Personen kein Zutritt zu gewähren.**

**Bitte tragen Sie ab dem Betreten des Gebäudes einen Mund- und Nasenschutz. Um Einhaltung des Hygienestandards und der Niesetikette wird gebeten.**

Merz  
Rechtspfleger

9 K 8/19

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Donnerstag, 25.02.2021</b>	<b>08.30 Uhr</b>	<b>Festhalle Albstadt-Ebingen, Hohenzollernstraße 10, 72458 Albstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Ebingen  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
83/10000	Wohnung ATP Nr. 71	Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 92	9271 BV-Nr. 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Ebingen	2001/1	Gebäude- und Freifläche	Buchenweg 2, 2/1, 2/2, 2/3	3.007

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

aus dem Gutachten (-ohne Gewähr-): 1-Zimmer-Wohnung, rd. 18 qm, in zweigeschossigem Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, insgesamt 84 Wohnungen in der Wohnanlage, Baujahr 1922.

Zum Wohnungseigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 92;

**Verkehrswert:** 18.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](#)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.07.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Besondere Hinweise im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Pandemie: Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind unter anderem folgende Maßnahmen zur Kontaktminimierung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes anlässlich der gerichtlichen Verhandlungstermine notwendig:**

**Vor dem betreten des Versteigerungssaales müssen sie sich ausweisen. Ihre persönlichen Daten werden dokumentiert.**

**Auf den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m ist zu achten. Auch bei der Sitzplatzwahl ist entsprechender Abstand zu wahren.**

**Bei Erreichen der Saalkapazität ist weiteren Personen kein Zutritt zu gewähren.**

**Bitte tragen Sie ab dem Betreten des Gebäudes einen Mund- und Nasenschutz. Um Einhaltung des Hygienestandards und der Niesetikette wird gebeten.**

Merz  
Rechtspfleger

9 K 19/19

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Donnerstag, 11.02.2021</b>	<b>13.30 Uhr</b>	<b>Festhalle Albstadt-Ebingen, Hohenzollernstraße 10, 72458 Albstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Onstmettingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Onstmettingen	368/3	Gebäude- und Freifläche	Auf der Stelle 13	108	3762 BV-Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Aus dem Gutachten (-ohne Gewähr-): Grundstück mit Einfamilienhaus mit Garage, Wohnfläche ca. 77 qm, 3 Zimmer;

**Verkehrswert:** 115.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](#)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.12.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Besondere Hinweise im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Pandemie: Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind unter anderem folgende Maßnahmen zur Kontaktminimierung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes anlässlich der gerichtlichen Verhandlungstermine notwendig:**

**Vor dem betreten des Versteigerungssaales müssen sie sich ausweisen. Ihre persönlichen Daten werden dokumentiert.**

**Auf den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m ist zu achten. Auch bei der Sitzplatzwahl ist entsprechender Abstand zu wahren.**

**Bei Erreichen der Saalkapazität ist weiteren Personen kein Zutritt zu gewähren.**

**Bitte tragen Sie ab dem Betreten des Gebäudes einen Mund- und Nasenschutz. Um Einhaltung des Hygienestandards und der Niesetikette wird gebeten.**

Merz  
Rechtspfleger

9 K 16/19

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Donnerstag, 11.02.2021</b>	<b>10.30 Uhr</b>	<b>Festhalle Albstadt-Ebingen, Hohenzollernstraße 10, 72458 Albstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Truchelfingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Truchelfingen	318/1	Gebäude- und Freifläche	Lindenstraße 24	217	2476 BV-Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

aus dem Gutachten (-ohne Gewähr-): Grundstück mit Einfamilienhaus, Wohnfläche rd. 180 qm, 6 Zimmer;

**Verkehrswert:** 90.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](#)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Besondere Hinweise im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Pandemie: Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind unter anderem folgende Maßnahmen zur Kontaktminimierung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes anlässlich der gerichtlichen Verhandlungstermine notwendig:**

**Vor dem betreten des Versteigerungssaales müssen sie sich ausweisen. Ihre persönlichen Daten werden dokumentiert.**

**Auf den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m ist zu achten. Auch bei der Sitzplatzwahl ist entsprechender Abstand zu wahren.**

**Bei Erreichen der Saalkapazität ist weiteren Personen kein Zutritt zu gewähren.**

**Bitte tragen Sie ab dem Betreten des Gebäudes einen Mund- und Nasenschutz. Um Einhaltung des Hygienestandards und der Niesetikette wird gebeten.**

Merz  
Rechtspfleger